



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.XVII. Darmstadt bringt die Marburgische Successions-Sache bey dem Friedens-Congress in neue Bewegung; Nachricht von denen mit Jsenburg und Hohen-Solms habenden differentien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Octob.
Dec.

4) Ist auch abgeredet, daß alle und jede von dem einen und andern Theil bey währendem Kriege, oder auch vor oder nach erhobene Nutzungen, und hingegen alle und jede durch Einquartierungen, Durchzüge, Plünderung, Contributiones, Exactio- nes, Occupationes, und dergleichen Krieges-Sequelen oder auch sonst angewen- dete und erlittene Ankosten und Schäden, wie die immer Nahmen haben, und was dahero in einem oder andern pretendiret werden möchte, allerdings aufgehoben und gefallen seyn, und kein Theil an dem andern deswegen etwas in oder außerhalb Reichens zu suchen und zu fordern haben, sondern deren und aller andern Real- oder Verbal-Injurien halben, so von ein-oder andern Theil angezogen werden möchten, et- ne durchgehende Amnestia hiermit krafft dieses aufgerichtet, alle Gramschafft und Wiederwille zu Grunde aufgehoben und mortificiret, und ein aufrichtiger ewiger Friede, beständige Vertraulichkeit, und eine ungefärbte Gott und Menschen wohl- gefällige Freundschaft zwischen beyden Fürstlichen Theilen, als so nahen Bluts-Ver- wandten restabilliret, und bey ihren Successoren und Nachkommen beständiglich er- halten werden möge.

5) So ist auch verglichen, daß alle und jede zur Cansley zu Marburg und de- nen Aemptern, welche der Casselischen Emie zu Theil werden, gehörige Judicial- und Extra-Judicial-Acta, desgleichen Saal-Bücher, Urbaria, Register, Rechnungen, und andere Documenta von Darmstädtischer Seiten der Gebühr restituiret wer- den sollen.

6) Schließlich ist abgeredet, was etwa ferner von Neben-Puncten und Forde- rungen, als etwa den Abgang an Gießischen Theil, wie auch die Trank-Steuer und Bussen, und was dessen mehr ist, so beyderseits schon moviret und noch zu erin- nern und zu moviren seyn möchte, daß solches alles bey erwehnter nächsten Zusam- menkunft der Räte vorgenommen, auf billige Wege entweder unter sich selbst, oder durch Interposition hochgedachtes Herrn Landgraff Johannis Fürstlicher Gnaden ab- gethan und bengeleget werden solle, damit jedem Theile, was ihm gebühret, wieder- fahren und zugeeignet werden möge.

Dessen zu Urkund sind dieser Neben-Recels zwey gleiches Lauts verfertigt, und beyde von der Frau Landgräfin an statt und in Vormundschaft ihres geliebten Sohns Herrn Landgraff Wilhelms, wie auch krafft habender Vollmacht Herrn Land- graff Friederichs und Herrn Landgraff Ernstens Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, und dann von hochgedachtes Herrn Landgraff Georgens und Herrn Land- graff Johann Fürstlicher Fürstlicher Gnaden Gnaden, mit gehöriger Subscription und Siegelung allerseits vollzogen, auch jedem Theil einer zu seiner Nachricht zugestel- let worden. So geschehen zu Cassel den 11. Octobris Anno 1647.

§. XVII.

Darmstadt
urgirt bey
dem Frie-
dens-Con-
gress eine
Resolution
in der Mar-
burgischen
Sache.

Alldieweil nun mittler Zeit, da von Hes- sen-Darmstädtischer Seite, im Monath Julio, dieses Jahrs, die Marburgische Suc- cessions-Sache, an den Friedens-Con- gress ordentlich gebracht war, nichts wei- ter daselbst vorgekommen, indeme man vermuthete, es würde bey der nach Cassel veranlasseten Conferenz, alles zur Rich- tigkeit und gütlichen Beilegung gelangen: Hingegen Hessen-Darmstädtischer seits, der daselbst durch den von Boineburg negociirte Vergleich, aus obangeführten Ursachen, nicht ratificiret werden wollte; vielmehr der von Boineburg darüber in Arrest kam; So wollte man Darmstäd- tischer Theil.

tischer Seits, die Sache wiederum bey dem Friedens-Congress in Bewegung brin- gen, zu welchem Ende, das Schreiben sub N. I. dahin abgelassen, und um so mehr, auf eine gewüßrige Resolution gedrungen wurde, weil der Hessen-Casselische Com- mandant zu Marburg, das errichtete Ar- misticium nicht beobachtet, sondern das Darmstädtische Schloß Blanckenstein angezündet und verheeret hatte. Darne- ben wurde zugleich per Post Scriptum sub N. II. von denen mit den Grafen von Hsenburg und Hohen-Solms habenden Differentien, die nothdürfftige Erläute- rung gegeben.

P p p

Ertheilt nach
Nachricht
von denen
Hsenburgi-
schen und Ho-
hen-Solms-
schen Diffe-
rentien.
N. I.

1647.
Dec.

N. I.

1647.
Dec.Hessen-Darmstädtisches Schreiben an den Congress, die Mar-
burgische Sache betreffend.

Von Gottes Gnaden Georg Land-Graf zu Hessen, Unsere freundliche Dienste ic.
Hochwürdiger und Hochgebohrner Fürst ic. Besonders lieber Freund und Bruder ic.
Wohlwürdige ic.

Ew. Liebden, den Herren und euch ruhet sonder Zweifel anoch in frischem Anden-
cken, und gibt es die schriftliche Beplage mehrern Inhalts, was in unser längst
abgeurtheilten, zu Grund vertragenen und eydlich beschwornen Marburgischen Sas-
che, und dannhero von der Fürstlichen Frau Wittib zu Hessen-Cassel Liebden Uns
zugefügter wiederrechtlicher höchstschädlicher grausamer Gewaltthaten halber, an
dieselbe Wir unterm dato den 28. Julii des anoch laufenden 1647. Jahrs fast be-
weglich haben gelangen lassen. Nun wollen Wir zwar der guten Hoffnung geleben,
Ew. Liebden, die Herren und ihr werden so wohl unsere in jetztberührtem unsern Schrei-
ben mit mehrern angezogene hohe Befugniß wohl erwogen, als insonderheit auch die-
ses bey sich reifflich überlegt haben, mit was erschrecklicher hochverbotener und gewalt-
thätiger Verfolgung man Hessen-Casselschen theils bis dato gegen Uns und unsere Lan-
de und Leute verfahren, und mit was für äusserst angelegenem Fleiß man sich bemü-
het habe, des Heiligen Reichs heilsahme hochverpente Constitutiones und Sagun-
gen, so dann die hochbetheurte Beträge unsers Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, mit-
ten unter währenden Friedens-Tractaten und in Angesicht der Römischen Kayserli-
chen Majestät als des höchsten Ober-Haupts, und aller des Heiligen Reichs Chur-
Fürsten und Stände, an Uns zu violiren und zu brechen, auch vermittelst der aus-
wärtigen Cronen Favor und Gewalt, Uns von unsern von Gott und Rechtswegen
zustehenden Fürstenthum und Landen (welche die Casselsche vorhero unter dem schein-
bahren Vorwand der Quartiere gang unbarmhertziger Weise auß äusserst erschöpffet
und ausgemattet gehabt) gewaltsamlich zu vertreiben. Nachdem Uns auch bis an-
noch keine Nachricht zukommen, ob vermöge des im Heil. Reich hergebrachten und bey
dergleichen hohen wichtigen Sachen gebräuchlichen Stils, über vorewehntes unser
Schreiben und darinn befindliche hohe Desideria, nachdem dasselbe zur Reichs-Di-
ctatur gebracht, auch, wie sichs gebühret, darüber deliberiret und berathschlaget wor-
den sey, gleichwohl auch Ew. Liebden, die Herren und ihr die hieraus entspringende
höchstgefährliche Consequentien von selbst leichtlich finden werden, gestalten Wir zu
Ew. Liebden, den Herren und euch sonder gutes Vertrauen haben, sie und ihr werdet da-
nebens betrachten, wann wieder alles viel bessers Verhoffen, Wir mit unserm höchstbil-
ligen in des Heiligen Reichs Verfassungen und der Ehrbarkeit klährlich gegründeten
Suchen (dabey, der Hessen-Casselschen fortwütenden Verfolgung halber, und in dem
noch erst dieser Tagen Zeit währenden Stillstandes, und dessen gang ohngeachtet auß
Befehl des Casselschen Commendanten auf unserm Schloß Marburg, von vielen schon
zerstörten Fürstlichen Häusern noch übrig gewesenes Schloß Blandenstein mit Feuer
angezündet, zu Grund weggebrandt und zu einem Kohl- und Steinhauften gemacht
worden, periculum in mora ist) zurückgesetzt werden sollte, daß es Uns und un-
serm hochbeleidigten Fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt, zu unwiederbringlichem
Schaden und Nachtheil gereichen würde.

Als haben Wir vor eine Nothdurfft erachtet, bey Ew. Liebden, den Herren und
euch mit dieser unser wohlmeynenden Erinnerung nochmahln einzukommen. Ersuchen
und

1647.
Dec.

und bitten demnach Ew. Liebden, die Herren und euch, respective freundlich günstig und gnädig, sie wollen alle hieraus entstehende höchstgefährliche Präjudicia bey Zeiten verhüten, des Heiligen Reichs hierunter verführendes Interesse, Reputation und Hoheit wahren, und nicht allein bedencken und beobachten, wie dasselbe bey dessen löblichen und hochverpcenten Verfassungen conserviret, und Wir von dem an Uns und unsern Landen von Hessen-Cassel begangenen Land-Friedens-Bruch gerettet, sondern auch ihres hochvermögenden Orts dahin trachten, daß in vorgedachter höchstbeschwerlichen Marburgischen Sache Recht und Billigkeit beobachtet, Wir wieder in vorigen Stand gesetzt, und dann auch, zu Aufrichtung beständigen Friedens und vertraulicher Einigkeit, alle bisherige Streitigkeiten, facta prius restitutione, durch solche gültliche billige Wege hingelegt, oder die Casselsche ihre Prætenfiones mit Recht, dazu Wir genugsam genesen und erbietig seyn, auszuführen, und also den heilsamen gemeinen Frieden länger nicht zu hindern angewiesen werden: allermassen deswegen Ew. Liebden, die Herren und Euch unser zu Dñabrück habender Gesandter mit mehrern berichten wird.

1647.
Dec.

Ew. Liebden, die Herren und Euch haben Wir es erheischender Nothdurfft ic. Welche ic. Datum Gießen 26. Novemb. 1647.

Ew. Liebden

dienstwilliger treuer Freund und Bruder

Auch der Herren und Euer

wohl-affectionirter Freund allezeit

Georg.

N. II.

Die Differentien zwischen Hessen-Darmstadt, dann Isenburg und Hohen-Solms betreffend.

P. S. Auch hochwürdig, hochgebohrner Fürst ic.

Besonders ic.

Ist Ew. Liebden, den Herren und Euch gutermassen bewußt, das Graf Christian zu Isenburg sich Zweifels ohne auf Anstiftung unruhiger friedhäßiger Leute, unterstanden, den zwischen Uns und dem Gräflichen Haus Isenburg vermittelst Interposition des hochlöblichen Churfürstlichen Collegii und des löblichen Grafen-Standes der Wetterauischen Correspondenz, aufgerichteten, fordere von der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allernädigsten Herrn, in optima forma confirmirten und von den Herren Grafen zu Isenburg mit Handgelübb an leiblich geschwohrenen Eydes staat bekräftigten Vertrag umzustossen, wie ingleichen auch, daß im Nahmen Graf Philip Reinharths zu Hohen-Solms eben dergleichen Befremdung moliret werde.

So viel nun die Isenburgische Sache belanget, hat es in allen damit die wahre Bewandniß, wie in beyliegendem Abdruck befindlich ist, so ist es auch noch über das an Vierdter Theil.

Ppp 2

deme,

1647.
Dec.

deme, daß die ältere Grafen zu Hsenburg, auf die von Uns geschene Requisition, obangeregten Vertrag steif und fest zu halten sich noch jüngsthin erkläret und aufs neue obligiret haben, wie solches Ew. Liebden, den Herren und Euch von unserm zu Dsnabrück habenden Gesandten, Doct. Schützen, auf Begehren in continenti glaubhafft kan beleget werden.

1647.
Dec.

Was dann die Hohen-Solmische Sache betrifft, hat Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenberg sich zwischen Uns und Graf Philip Reinhard zu Solms interponirt, und ist endlich ein gültlicher Vertrag wohlbedächtlich abgeredet, in demselben der Amnistia und dergleichen Verordnung ausdrücklich renunciiret worden. Welchen Vertrag die Römisch-Kaiserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, in optima forma gleichfalls confirmiret, und endlich Graf Philip Reichart denselben mit leiblich zu Gott geschwornen End bestärcket hat.

Diweil dann an sich selbst recht und billig ist, daß solche theur beschworne Verträge zwischen Fürstlichen und Gräfflichen Häusern in ihrem Vigor und Kräfte gelassen, und darwieder nichts vorgenommen oder verhänget, noch also zu neuer Unruhe und Unfrieden Anlaß gegeben werde:

So bitten und ersuchen Ew. Liebden, die Herren und Euch, sie wolten nicht zugeben, daß bey diesen Friedens-Tractaten geschworne Verträge solchergestalt durchbrochert und zernichtet werden; sondern vielmehr die Grafen zu Hsenburg und Hohen-Solms dahin anerkennen, daß sie sich zur Ruhe begeben, und zu neuer Unruhe keine Anlaß oder Ursach geben. Datum ut in literis 26. Novemb. Anno 1647.

Georg Landgraf ꝛ.

§. XVIII.

Hessen-Casselscher Satisfactions-Punct steht gefährlich.

Die Schweden wollen solche mit der Pfälzischen Sache verknüpfen.

So viel aber im übrigen sonst den punctum Satisfactions Hasso-Cassellane betrifft, so verspürten die Casselischen, es stehe solcher in grosser Gefahr, nachdeme sich das Kriegs-Glück durch die Chur-Bayerische Reunion, auf die Kaiserliche Seite zu neigen begunnte; daher vermochten sie die Schweden, daß diese, am 13ten Decembr. den Legations-Secretarium Biörenklau, zu den Chur-Bayerischen Gesandten abschickten, mit dem haubtsächlichen Anbringen, daß sie dasjenige, was hiebedor der Pfälzischen Sache halber verabredet worden sey, pro non factone-

que concluso hielten, daferne nicht Chur-Bayern die Schwedische und Hessische Satisfaction zum End befördern helfen würde, sintemahl die Schweden ehehin, in einem an die Franzosen erlassenen Schreiben solches als eine conditionem sine qua non, bedinget hätten. Allein, der Chur-Bayerische Gesandte wolte von keiner Condition wissen, sondern sagte, die Pfälzische Sache wäre nun einmahl, pure & simpliciter abgethan, doch wolle er es an seinen Hoff berichten, und nach Mdglichkeit befördern.

Sum-